Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

III. Von der Tödtung oder Körperverletzung bei Ruafhändeln oder Schlägereien (Tit. XI.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

III.

Von der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien (Tit. XI.)

§. 13.

Bei diesem Verbrechen concurriren die Merkmale des Todtschlages (beziehungsweise der Körperverletzung im Affect) mit folgenden weiteren besonderen Merkmalen:

Thatbestand.

1. Es muß eine Verletzung vorhanden sein oder es müssen mehrere Verletzungen zusammentreffen,
2. die Verletzungen müssen vorsätzlich,
3. bei Raufhändeln oder Schlägereien zugefügt,
4. mehrere Personen bei der That betheiligt und
5. (bei der Tödtung) der eingetretene Erfolg die Folge jener Verletzungen (beziehungsweise Verletzung) sein.

§. 239. „Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzung eingetretene Tödtung."

§. 240. „Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht verwundet oder beschädigt worden, so werden die Theilnehmer" ꝛc.

Die Unterstellung eines vorbedächtlichen Unternehmens

---

aussehen können, oder denselben durch vorsätzliche Körperverletzung herbeigeführt, so fällt die That in die Categorie der culposen Tödtungen (§. 212 und 213 d. Strafgesetzb.). War ihm der Zustand der Schwangerschaft nicht bekannt, oder handelte derselbe nicht mit vorbedachtem Entschlusse, so treten die allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung ein, oder es kommen je nach Beschaffenheit der Umstände die Bestimmungen über Realinjurie, Crimen vis ꝛc. zur Anwendung. Wurde der eingetretene Erfolg beabsichtigt, so muß die That unter den §. 254. 2. subsumirt werden (Motive zu §. 207 des Entwurfes).

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

verträgt sich nicht mit der Natur eines Verbrechens, welches seinen Entstehungsgrund in zufälligen, zu raschem Entschlusse und Handeln hinreißenden Anlässen hat.

Die Tödtung, welche sich als Folge solcher Verletzungen einstellt, wird in der Regel auf einer culpa dolo determinata beruhen. Eine klare, entschiedene Absicht, zu tödten, kann bei einer That, welche die Frucht rascher Aufwallung ist, nicht angenommen werden.

Beschränkt sich der Erfolg auf die Körperverletzung, welcher jedenfalls eine grobe Mißhandlung vorausgehen muß, so liegt der dolus directus auf platter Hand. Wer sich wissentlich solcher Waffen oder Werkzeuge (Prügel, Messer oder anderer schädlicher Werkzeuge) bedient, deren Gebrauch gegen Andere nach der gemeinen Erfahrung einen bestimmten verbrecherischen Erfolg (Körperverletzung) verbürgt, der will diesen Erfolg. — Wenigstens dürfte sich in solchen Fällen der dolus directus als Regel, der dolus indirectus hingegen als Ausnahme darstellen. Von dem Versuche einer Körperverletzung kann in Ermangelung auch dieses Erfolges die Rede nicht sein, einmal weil die Geringfügigkeit des Vergehens schon an und für sich einer strafrechtlichen Verfolgung entgegensteht, sodann, weil die körperliche Mißhandlung (Realinjurie) von dem Strafgesetz bereits bedacht und mit einer Strafe belegt ist, wodurch jene des Versuches absorbirt würde (§. 182 des Strafgesetzb.).

Es scheint also die Ausschließung des Vorbedachtes bei dieser Art von Tödtungen und Körperverletzungen nicht minder gerechtfertigt, als die Ausschließung der Culpa und des Versuches hinsichtlich der Letzteren.

Auch der Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit, wornach Jeder nur nach dem strafrechtlich ermittelten Maaß seines Verschuldens bestraft werden darf, welcher den in diesem Titel niedergelegten Strafbestimmungen entgegengehalten werden mag, wird sein Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß diese Ermittelung in den meisten Fällen unmöglich ist *), der Gesetzgeber sich daher mit Fictionen behelfen muß,

---

*) Wie soll z. B. der Urheber der tödtlichen Verletzung mit Gewißheit herausgebracht werden, wenn fünf Subjecte des Verbrechens vorhanden sind, der Getödtete fünf Wunden durch Zuschlagen mit Prügeln auf den Kopf erhielt und nur eine derselben tödtlich ist? — Mit dem besten

wenn er es nicht dahin bringen will, wohin es, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der persönlichen Sicherheit eine heilige Pflicht der Staatsgewalt ist, nicht kommen darf, nämlich dahin: daß Jeder, der in Gesellschaft nach Herzenslust darein schlägt, die Gerechtigkeit nicht zu befürchten hat.

Die Strafe richtet sich nach der Verschiedenheit der bei Tödtung und Körperverletzung in Folge von Raufhändeln vorkommenden Fälle.

Sind bezüglich auf

1. die Tödtung bei Raufhändeln
   a. die Theilnehmer an dem Verbrechen bekannt, insbesondere die Urheber der einzelnen zugefügten tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen strafrechtlich ermittelt, oder ist der Tod in dem Zusammentreffen der Verletzungen — als der gemeinschaftlichen Ursache des Erfolges — gegründet, so entscheiden die in den Titeln IX. und X. aufgeführten Bestimmungen, §§. 209, 213, 232 (§. 239, Abs. 1, 2 und 3 das.).
   b. Bleibt es aber ungewiß, welchem Theilnehmer an dem Verbrechen die tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, dann werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung bestraft (§. 239, 4 das.).
   c. Sind die Urheber des verbrecherischen Erfolges überhaupt unbekannt, oder hat der Getödtete nur eine Verletzung erhalten, ohne daß man weiß, von wem diese herrührt, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung bestraft (§. 239, 5, Abs. 1) *).

Gewissen wird jeder Angeschuldigte auf seine Theilnehmer verweisen und der Richter wird Niemand finden, der ihm auch nur den entferntesten Aufschluß darüber gibt, wer diese oder jene Verletzung beigebracht habe.

M. v. die Bemerkung des Ministerialrathes v. Jagemann und des Staatsrathes Jolly im 7. Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 177; sodann des Abg. Bekk, S. 179.

*) Motive der Gesetzgebungscommission, S. 65. „Für alle diese

d. Außerdem trifft die Strafe der Theilnahme an Raufhändeln (Gefängniß bis zu drei Monaten) Diejenigen, welche durch Aeußerungen oder Handlungen zu den Thätlichkeiten anreizten, oder Werkzeuge mit sich führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten (§. 239, 5, Abs. 2).

Hinsichtlich der Letzteren wird man, wenn auch nicht den Beweis der sub c. bezeichneten thätlichen Theilnahme an der Schlägerei oder an den Raufhändeln, doch den Beweis der Mitwirkung durch Aufmunterung oder irgend einer anderen Förderung der That voraussetzen müssen, da der Besitz jener Instrumente für sich allein bei der vielleicht ganz zufälligen persönlichen Gegenwart nicht hinreichen würde, sie als Theilnehmer zu characterisiren und zu bestrafen.

Die Theilnahme fällt hier unter den Gesichtspunkt der Anstiftung oder Beihülfe *).

Fälle gibt nun die Strafe der culpa dolo determinata den passendsten Anhaltspunkt: denn — ist als gewiß vorausgesetzt, daß Derjenige, um dessen Bestrafung es sich handelt, an der Rauferei oder Schlägerei Theil genommen habe — und eben so, daß durch die Rauferei oder Schlägerei die eingetretene Verletzung verursacht worden sei ꝛc. M. v. 7. Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 180, Bem. des Abg. Bekk.

*) Commissionsbericht des Abg. Trefurt, bezüglich auf die Mittheilung der ersten Kammer vom 25. October, S. 23. Das Gesetz spricht in diesem und in dem folgenden Paragraphen von Theilnehmern an einer Rauferei ohne nähere Bezeichnung des Begriffes und ohne Unterscheidung der verschiedenen denkbaren Arten, in welchen solche Theilnahme stattfindet; es leuchtet jedoch von selbst ein, daß man sich nicht blos durch wirkliches Zugreifen und Zuschlagen, sondern auch durch ermunternde und aufreizende Worte, durch Darreichung von Waffen oder anderen Verletzungswerkzeugen, ja unter Umständen durch blose Anwesenheit, insbesondere, wenn solche mit vorausgegangener Verabredung in Verbindung steht, der Theilnahme schuldig machen kann, daß aber die blose Thatsache der Mitanwesenheit für sich allein, oder das Zugreifen und Raufen in glaubhafter Absicht, abzuwehren, nicht als Theilnahme an der Rauferei angesehen werden soll, hiezu vielmehr immer die Voraussetzung gehört, daß das Benehmen oder auch die blose Anwesenheit für das Zustandekommen oder die Unterhaltung der Rauferei befördernd gewirkt habe und daß der Wille der Anwesenden auf solche Beförderung gerichtet gewesen sei.

v. Jagemann und Junghanns, 7. Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 176 und 179.

Die gleichen Grundsätze kommen nach §. 240

2. bei der Körperverletzung bei Raufhändeln zur Anwendung:

a. „Wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;"

b. „wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maaß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;"

c. „die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;"

d. „sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die Letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die sub b. gedrohten Strafen eintreten;"

„Auch Theilnehmer, welche unter keine der (a. — d.) enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht."

Eine ganz besondere Rücksicht nahm die

Verabredung zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung

in Anspruch. Die Erfahrung zeigt, daß man häufig über die

Gränzen solcher Verabredungen hinausgeht und daß es nothwendig ist, den Theilhaber für Erfolge, die er voraussehen konnte, wenn er sie auch nicht herbeiführen wollte, auf eine nachdrucksvollere Weise verantwortlich zu machen, als dies im allgemeinen Theile (§§. 125, 126, 128 und 133 des Strafgesetzbuches) geschieht *).

Der §. 241 verordnet daselbst:

„Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung, oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens, bis zur Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung (§. 234) erhöht werden kann. Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihülfe gerichtet war."

Der zweite Absatz scheint gleichwohl nur das zu wiederholen, was bereits in den allgemeinen Bestimmungen (§§. 101, 103, 121 und 133) enthalten ist.

---

*) Ueber die Beweggründe hiezu S. Thilo a. a. O., Note 1—3 zu §. 141, S. 244 b., 245.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe